

Geschäftsordnung des Elternbeirats am Christoph Schrempf-Gymnasium Besigheim

I. Elternbeirat

§ 1 Aufgaben (§ 57 Schulgesetz)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiter zu geben,
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt,
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken,
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

Angelegenheiten einzelner Schüler können die Eltern nur auf Wunsch oder mit Zustimmung von deren Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchulG).

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats, Sitzungen (§ 25 Elternbeiratsverordnung, kurz: VO)

1. Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Elternvertreter der Klassen und Jahrgangsstufen und ihre Stellvertreter.
2. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Elternbeirats finden statt, wenn dies im Interesse der Schüler oder der Elternvertreter notwendig erscheint oder wenn die

Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Elternbeirates unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

3. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
4. Der Schulleiter, sein Stellvertreter und weitere Personen (z. B. Lehrer, Schülervereiner, Vertreter des Fördervereins) können als Gäste zu den Sitzungen des Elternbeirates bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 3 Wahl und Amtszeit des Elternbeirats (§ 26 VO)

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, d. h. den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie als weitere Funktionsträger einen Kassenverwalter, einen Schriftführer und einen Kassenprüfer. Bei der Wahl des Vorstands ist darauf zu achten, dass möglichst alle drei Klassenstufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) vertreten sind.
2. Die Wahl findet nach der Wahl der Elternvertreter der Klassen und Jahrgangsstufen, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt (§ 26 Abs. 3 VO).
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Schuljahre. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Protokollführer, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 15 VO).
5. Das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt (§ 16 VO).

§ 4 Wahlverfahren (§ 17 VO)

1. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Sie muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

§ 6 Wahlverfahren

1. Wahlleiter ist der (geschäftsführende) Elternbeiratsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter.
2. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter für diese Wahl.
3. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestimmen.
4. Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahl die Wahl- und Beschlussfähigkeit des Elternbeirats fest.
5. Briefwahl ist nicht zulässig.
6. Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenverwalter, Schriftführer und Kassenprüfer sind auf Antrag oder, wenn sich für ein Amt mehr als ein Bewerber zur Verfügung stellt, in getrennten Wahlgängen zu wählen.
7. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach entscheidet das Los.
8. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Wahl- und Beschlussfähigkeit

1. Der Elternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahl- und Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahl- und beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Es wird bei Beschlüssen offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

§ 8 Funktionsinhaber, Elternkasse, Arbeitsgruppen und Delegierte

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner beiden Stellvertreter.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratung des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Elternbeirat vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und das Original vom Vorstand für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
3. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Kosten und zur Förderung schulischer Belange freiwillige Beiträge zu erheben und hierfür eine Elternkasse zu führen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenverwalter bei Beträgen bis zu 200 EUR, ansonsten der Elternbeirat.

4. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte. Über die geordnete Kassenführung ist nach Ablauf der Amtszeit gegenüber dem Elternbeirat Bericht zu erstatten.
5. Der Kassenprüfer überprüft die Kassenführung und gibt das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.
6. Der Elternbeirat kann Arbeitskreise bilden und Elternbeiratsmitglieder für „Runde Tische“, Ad-hoc-Arbeitsgruppen o. Ä. benennen.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden der Vorsitzende und beide Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen und für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neuer Vorsitzender und neue Stellvertreter zu wählen. Scheiden der Kassenverwalter oder der Schriftführer aus dem Amt aus, so kann der Vorsitzende für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

II. Klassenelternvertreter, Klassenpflegschaft § 10

Aufgaben (§ 56 Schulgesetz)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme),
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften),
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung,
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung,
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel,
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse,
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse (SMV), Durchführung der Schülerbeförderung,
8. Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung (SMV).

§ 11 Mitglieder, Sitzungen (§§ 6, 8, 11 VO)

1. Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten einladen. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.
2. Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
3. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt schriftlich zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte. Ist der Vorsitzende der Klassenpflegschaft verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter (Klassenlehrer).
4. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
5. In neu gebildeten Klassen lädt einer der geschäftsführenden Amtsinhaber, der Vorsitzende des Elternbeirats oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats zur ersten Sitzung im Schuljahr ein und bereitet sie vor. Nimmt einer der geschäftsführenden Amtsinhaber oder der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
6. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden Jahrgangsstufenpflegschaften gebildet. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die in Jahrgangsstufe 1 gewählten Elternvertreter entscheiden zu Beginn der Jahrgangsstufe 2, ob überhaupt, wann und ggf. mit welcher Tagesordnung eine Sitzung der Jahrgangsstufenpflegschaft einberufen wird.
7. Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 12 Wahl und Wählbarkeit (§ 14 VO)

1. Die Eltern der Schüler der Klasse bzw. Jahrgangsstufe 1 wählen den Elternvertreter und Sprecher (in der Jahrgangsstufe 1) sowie die Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts.
2. Niemand kann an derselben Schule zum Elternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen einschließlich Jahrgangsstufen gewählt werden.
3. Außer bei der Wahl der Elternvertreter ist jedes Mitglied der Klassenpflegschaft, also Eltern und Lehrer, mit einer Stimme stimmberechtigt. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht. Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte (§ 15 VO)

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bei Klassenelternvertretern bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist

zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Die Amtszeit der Elternvertreter und -sprecher der Jahrgangsstufen sowie der jeweiligen Stellvertreter beträgt zwei Schuljahre.

2. Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Das Amt des Klassenelternvertreterers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

§ 14 Wahlverfahren (§ 17 VO)

1. Der geschäftsführende Klassenelternvertreter lädt die Wahlberechtigten im Rahmen des Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftsabends zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter.
2. In neu gebildeten Klassen gilt § 11, Abs. 5.

§ 15 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, ansonsten durch Handzeichen.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

III. Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz bestimmen sich nach § 47 SchulG sowie der Schulkonferenzordnung.

§ 16 Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz (§ 3 Schulkonferenzordnung)

1. Die Wahl wird vom Elternbeiratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet. Diese kann in derselben Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und die anderen Funktionsinhaber gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt werden die Mitglieder sowie deren Vertreter für ein Schuljahr.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Im Verhinderungsfalle werden in der Schulkonferenz der Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes durch einen seiner Stellvertreter und die gewählten Mitglieder von ihren Stellvertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten.
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der Schulkonferenz rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen als ständiges Mitglied nach. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

§ 17 Anzahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach § 47 Abs. 9 SchulG. Der Vorsitzende des Elternbeirates ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Drei weitere Mitglieder werden gewählt.

IV. Wahlanfechtung

§ 18 Anfechtungsverfahren

1. Über Einsprüche gegen die Wahl der Klassen- bzw. Jahrgangsstufen-elternvertreter, des Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter, des Kassenverwalters, des Schriftführers und des Kassenprüfers des Elternbeirats sowie der Vertreter für die Schulkonferenz entscheidet der Elternbeirat.
2. Die Wahl der Klasseneltern- bzw. Jahrgangsstufenvertreter kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
3. Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als neun Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
4. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
5. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
6. Über den Einspruch ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang beim Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
7. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
8. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
9. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
10. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V. Inkrafttreten und Fortgeltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss der Elternbeiratssitzung vom 26.10.2010 in Kraft und wurde geändert durch Beschluss des Elternbeirates in der Sitzung vom 2.2.2016.

2. Sie gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird (§ 29 VO).
3. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung hierüber in der Tagesordnung vorgesehen war.
4. Die Geschäftsordnung vom 28.02.2005 tritt mit Inkrafttreten der neuen Fassung außer Kraft.

Besigheim, den 2.2.2016

gez. Julia Biba (Sprecherin)

gez. Bettina Breisig

gez. Monika Kaiser

(Elternbeiratsvorsitzende)

gez. Uta Kienle

(Schriftführerin)